

Schritt für Schritt in den Unternehmenseintritt - Gründung einer GmbH

Eine GmbH-Gründung lässt sich in folgende Schritte gliedern:

1. Entscheidung über den Betriebsstandort

Zuerst ist der Sitz/Standort der GmbH zu definieren. Dazu kann unter Umständen eine Baubewilligung bzw. Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sein oder es muss ein Mietvertrag zur Miete von Büroräumlichkeiten abgeschlossen werden.

2. Entscheidung über den Firmennamen und den Unternehmensgegenstand

Die GmbH kann zwischen einer Namens-, Sachfirma oder einer Fantasiebezeichnung als Firmennamen wählen. Der Rechtsformzusatz „GmbH“, „Ges.m.b.H.“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bzw. „Gesellschaft m.b.H.“ muss im Firmennamen ersichtlich sein. Es empfiehlt sich beim Firmenbuch abzuklären, ob der gewünschte Firmenname aus Sicht des Firmenbuches überhaupt zulässig ist.

3. Festlegung der Höhe des einbezahlten Stammkapitals und Art der Aufbringung

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt in Österreich € 35.000,- wobei die Hälfte hiervon in bar eingezahlt werden muss. Die Gesellschaft kann die Gründungsprivilegierung in Anspruch nehmen, dies ist jedoch im Gesellschaftsvertrag zu berücksichtigen. Das gründungsprivilegierte Stammkapital beträgt mindestens € 10.000,- - das Privileg endet spätestens nach 10 Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch und muss dann auf € 35.000,- aufgestockt werden

4. Festlegung der GmbH - Gesellschafter

Die Gesellschafter sind festzulegen. Für die Eintragung der Firma ins Firmenbuch müssen von den Gesellschaftern deren Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, die Wohnadresse und die Höhe der von ihnen übernommenen und geleisteten Einlage vorliegen.

5. Bestellung der Organe der GmbH

Noch vor Anmeldung und Eintragung zum Firmenbuch müssen die gesetzlichen Organe der GmbH bestellt werden. Die GmbH wird durch Geschäftsführer vertreten. Es muss zumindest ein Geschäftsführer bestellt und im Firmenbuch eingetragen sein. Die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer kann entweder im Gesellschaftsvertrag geregelt sein bzw. durch Gesellschafterbeschluss mit anschließendem Abschluss von Geschäftsführungsverträgen erfolgen.

6. Eröffnung eines Bankkontos und Bankbestätigung

Bevor die neue Gesellschaft zum Firmenbuch angemeldet werden kann muss ein Bankkonto bei einem inländischen Kreditinstitut eröffnet werden und die Einzahlung des Stammkapitals auf das Gesellschaftskonto zur freien Verfügung der Geschäftsführung erfolgen. Je nachdem ob das Gründungsprivileg in Anspruch genommen wurde oder nicht beträgt der bar einzuzahlende Betrag € 5.000,- bzw. € 17.500,-. Es wird eine Bankbestätigung gemäß § 10 Abs 3 GmbHG über die Einzahlung der zu leistenden Stammeinlagen benötigt.

7. Abklärung ob für Ihre Neugründung die Förderungen des NeuFöG zur Anwendung kommen

Neugründungen sind von Gründungsgebühren und Abgaben befreit. Hier sollte eine Abklärung erfolgen ob das NeuFöG für Ihr Unternehmen anwendbar ist.

8. Erstellung und Abschluss eines Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafter in Notariatsaktsform

Der Gesellschaftsvertrag muss unbedingt die/den folgenden Mindestinhalt(e) enthalten:

- Firma und den Sitz der GmbH
- Unternehmensgegenstand
- Höhe des Stammkapitals
- Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen.

Optional kann der Gesellschaftervertrag noch um folgende Punkte ergänzt werden:

- Regelung zur Geschäftsführung
- Vertretungsregelungen
- Generalversammlungsbestimmungen
- Inanspruchnahme des Gründungsprivilegs
- Art der Gesellschafterbeschlussfassung
- Details über die Gewinnverwendung
- Aufgriffsrechte bei Ausscheiden von Gesellschaftern
- etc.

Der Gesellschaftsvertrag ist mittels Notariatsaktes abzuschließen.

9. Firmenbucheintragung

Im nächsten Schritt wird die GmbH zur Eintragung ins Firmenbuch angemeldet. Der Antrag auf Eintragung ist beim zuständigen Firmenbuchgericht zu stellen und hat folgende Beilagen zu enthalten:

- Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung
- Beglaubigter Gesellschafterbeschluss über die Geschäftsführerbestellung sofern nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt
- Bankbestätigung nach § 10 Abs 3 GmbHG
- Notariell beglaubigte Musterzeichnung der Geschäftsführer
- Ev. Erklärung der Neugründung (NeuFö-Formular)
- Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags
- Stichtag des Jahresabschlusses
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Die GmbH entsteht durch Eintragung in das Firmenbuch (konstitutive Eintragung).

10. Gewerbeberechtigung

Wenn die GmbH gewerblich – mit Tätigkeiten die der Gewerbeordnung unterliegen - tätig ist, ist dafür ein Gewerbebeschein erforderlich. Die Gewerbeberechtigung muss auf die Gesellschaft lauten, eine Gewerbeberechtigung eines Gesellschafters ist nicht ausreichend. Aus diesem Grund kann die Anmeldung des Gewerbes erst nach Eintragung der GmbH ins Firmenbuch erfolgen.

Die Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers ist erforderlich, der alle gewerberechlichen Voraussetzungen erfüllen und seinen Wohnsitz im Inland haben muss.

11. Anmeldung der GmbH beim Finanzamt

Innerhalb eines Monats ab der Gewerbeanmeldung ist dem Finanzamt mittels ausgefüllten Formulars Verf15 die Betriebseröffnung anzuzeigen und einen Antrag auf Vergabe einer Steuernummer beim Finanzamt zu stellen.

12. Gewerbliche Sozialversicherung

Die ausschließliche Gesellschafterstellung führt noch zu keiner Sozialversicherungspflicht. Wenn ein Gesellschafter allerdings gleichzeitig als Geschäftsführer der GmbH tätig ist, gibt es 3 Möglichkeiten.

- Der Gesellschafter ist bis zu 25 % an der Gesellschaft beteiligt – dann besteht ASVG Versicherungspflicht
- Der Gesellschafter ist zu mehr als 25% aber nur bis zu 50% an der Gesellschaft beteiligt – dann besteht bei Arbeitnehmerähnlichkeit ASVG bei nicht Arbeitnehmerähnlichkeit GSVG Versicherungspflicht
- Der Gesellschafter ist über 50 % an der Gesellschaft beteiligt – es besteht GSVG Versicherungspflicht